

07.09.12**Empfehlungen
der Ausschüsse**Vk - In - Wizu **Punkt** der 900. Sitzung des Bundesrates am 21. September 2012

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsrecht
(GüKVwV)

A

Der federführende Verkehrsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat,

der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

1. Zu Randnummer 17 (Finanzielle Leistungsfähigkeit, Erteilung weiterer Ausfertigungen/beglaubigte Kopien GüKVwV)

In Randnummer 17 Satz 3 sind nach den Wörtern "sind nicht ausgeschlossen" das Komma durch einen Punkt zu ersetzen und der folgende Halbsatz sowie die Sätze 4 und 5 zu streichen.

Begründung:

Hinsichtlich der zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit vorzulegenden Unterlagen gilt Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 unmittelbar und trifft hierzu eine abschließende Regelung. Darüber hinausgehende Regelungen in Gesetz oder Verordnung sind unzulässig.

B

2. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.